

# Eintrittsrecht in einen bestehenden Mietvertrag

---

## Auszug des/der HauptmieterIn (§12MRG)

Folgende Personen haben ein Eintrittsrecht in den bestehenden Mietvertrag, wenn diese mit dem/der HauptmieterIn zumindest die letzten **zwei** Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und die Wohnung dringend benötigen:

- Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkelkinder, Eltern etc.)
- EhepartnerIn
- Wahlkinder
- Geschwister

**Anmerkung:** Zu den „Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder“ iS des § 14 Abs 3 MRG gehören auch die **Nachkommen von Wahlkindern**; diese sind daher eintrittsberechtigt.

**Achtung: Geschwister** müssen zumindest die letzten **fünf** Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, um in einen bestehenden Mietvertrag eintreten zu können.

Der/Die **Lebensgefährtn** hat **kein Eintrittsrecht bei Verzug** des/der HauptmieterIn.

Die Bedingung des mehrjährigen Aufenthalts im gemeinsamen Haushalt entfällt, wenn der/die Angehörige die Wohnung gemeinsam mit dem/der bisherigen MieterIn bezogen hat, bei Ehegatten, wenn sie seit der Verehelichung, und bei Kindern, wenn sie seit ihrer Geburt in der Wohnung gewohnt haben, mag auch ihr Aufenthalt in der Wohnung noch nicht die vorgeschriebene Zeit gedauert haben. Sowohl der/die bisherige HauptmieterIn als auch der/die NachmieterIn sind verpflichtet, die Abtretung der Hauptmietrechte dem/der VermieterIn unverzüglich mitzuteilen.

Mehrere Angehörige, die in das Hauptmietverhältnis eintreten, sind für den Mietzins zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

---